

RS Vwgh 1989/2/28 89/14/0038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §48;

KStG 1966 §1 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 385;

Rechtssatz

Besteht weder zwischenstaatliches Recht, die Betriebsergebnisse einer ausländischen Betriebsstätte von der österr Körperschaftssteuerpflicht auszunehmen, noch ein Ausnahmegenehmigungsbescheid nach § 48 BAO, sind die Betriebsergebnisse bei der Einkommensermittlung anzusetzen. Eine Ausnahmeregelung nach § 48 BAO kann nur der BMF treffen. Solange eine solche Ausnahmeregelung fehlt, können die dem BMF nachgeordneten Abgabenbehörden die Besteuerung nur nach der ohne Ausnahmeregelung bestehenden Rechtslage vornehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140038.X01

Im RIS seit

28.02.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at